

## § 1

### Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind die für die Bauvorhaben des Auftraggebers im Geltungsbereich des *Bebauungsplanes Nr. 5/Ortsteil Wißkirchen („Autohof“)* der Stadt Euskirchen festgelegten externen Kompensationsmaßnahmen.

(2) Diese Kompensationsmaßnahmen beinhalten

- a) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (**CEF-Maßnahmen**) für **4 Brutreviere** der **Feldlerche**, **1 Brutrevier** des **Rebhuhns**, **1 Brutrevier** des **Bluthänflings** sowie **1 Brutrevier** des **Schwarzkehlchens** gemäß Gutachten über die artenschutzrechtliche Prüfung vom Kölner Büro für Faunistik (Stand: 20.08.2021), und
- b) **177.433 Ökopunkte**, ermittelt nach dem Verfahren *Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW* (LANUV NRW 2008), für den Eingriff in Natur und Landschaft gemäß Umweltbericht (Teil B der Begründung) zum *Bebauungsplan Nr. 5/Ortsteil Wißkirchen („Autohof“)* der Stadt Euskirchen gemäß Gutachten von LANDSCHAFT! – Büro für Landschaftsplanung GmbH (Stand: 20.07.2021).

(3) Die mit der Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß Abs. 2 a) einhergehende ökologische Aufwertung steht dem Auftraggeber im multifunktionalen Ansatz - soweit rechtlich zulässig - zur Erfüllung der Kompensation für den Eingriff in Natur und Landschaft zur Verfügung und kann auf den Kompensationsbedarf an Ökopunkten gemäß Abs. 2 b) angerechnet werden.

(4) Die Stiftung übernimmt mit diesem Vertrag die Umsetzung der konkret erforderlichen, in **Anlage 1** festgehaltenen Kompensationsmaßnahmen auf den in § 2 Abs. 1 genannten Flächen sowie auf den in § 2 Abs. 2 genannten Ökokontoflächen.

(5) Die Anerkennung der erworbenen Ökopunkte bzw. der zur Verfügung gestellten Ökokontofläche und Kompensationsmaßnahmen gemäß Abs. 3 und 4 zur Erfüllung der vorgenannten Pflichten gemäß Abs. 2 im Rahmen der Vorhabengenehmigung durch die zuständigen Behörden ist nicht Inhalt und Gegenstand des vorliegenden Vertrages und obliegt dem Erwerber.

(6) Sollten die im Genehmigungsverfahren zum oben genannten Bebauungsplan angeordneten Kompensationsmaßnahmen von den vom Auftraggeber beantragten und mit diesem Vertrag in Auftrag gegebenen Kompensationsmaßnahmen abweichen, werden beide Parteien diesen Maßnahmenübernahmevertrag insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und daraus resultierender Vergütung der zu übernehmenden Kompensationsmaßnahmen einvernehmlich anpassen.

(7) Folgende Anlagen sind Bestandteil und Inhalt dieses Vertrages:

**Anlage 1:** Maßnahmenkennblätter

**Anlage 2:** Lagepläne

## § 2

### Übernahme der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen

(1) Zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nach Maßgabe von § 1 stellt die Stiftung für die Laufzeit dieses Vertrages folgende Flächen zur Verfügung:

Nr.	Gemeinde/Gemarkung/Flur/Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )
1	Gemeinde Swisttal, Gemarkung Odendorf, Flur 1, Flurstück 57	39.909
2	Gemeinde Swisttal, Gemarkung Odendorf, Flur 1, Flurstück 660	1.633
	<b>Gesamt:</b>	<b>41.542</b>

(2) Weiterhin stellt die Stiftung zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nach Maßgabe von § 1 einen Flächenumfang in Höhe von 20.000 m<sup>2</sup> folgende Teilflächen aus einem dem behördlich anerkannten Ökokonto „Zül-03-Ülpenich-Kninnberg“ zur Verfügung. Das Ökokonto „Zül-03-Ülpenich-Kninnberg“ umfasst folgende Grundstücke:

Nr.	Gemeinde/Gemarkung/Flur/Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )
3	Stadt Zülpich, Gemarkung Ülpenich ( <del>4144</del> ), Flur 6, Flurstück 17	3.998
4	Stadt Zülpich, Gemarkung Ülpenich ( <del>4144</del> ), Flur 6, Flurstück 18	19.204
<u>5</u>	<u>Stadt Zülpich, Gemarkung Ülpenich, Flur 6, Flurstück 20</u>	<u>3.032</u>
<u>6</u>	<u>Stadt Zülpich, Gemarkung Ülpenich, Flur 6, Flurstück 39</u>	<u>3.214</u>
	<b>Gesamt:</b>	<b><u>23.20229.448</u></b>

(3) Die Lage und Grenzen der Flächen (Nr. 1-46) gemäß Abs. 1 und 2 sind in **Anlage 2** konkret dargestellt.

(4) Die Stiftung gewährleistet die erstmalige fachgerechte Herstellung der Kompensationsmaßnahmen in Art und Umfang nach Maßgabe von § 1 bis spätestens 31.03.2023.

(5) Die Stiftung stellt die fachgerechte Pflege und Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen während der gesamten Vertragslaufzeit sicher. Zu diesem Zweck wird die Stiftung Verträge mit Bewirtschaftern (sog. Bewirtschaftungsverträge) abschließen

(6) Die Stiftung kontrolliert die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen während der gesamten Vertragslaufzeit und dokumentiert dies auf Wunsch gegenüber dem Auftraggeber und der zuständigen Behörde.

(6) Die Stiftung baut ein EDV-gestütztes Maßnahmenkataster auf und übermittelt auf Wunsch die Daten kostenfrei für das Kompensationsflächenkataster der zuständigen Behörden und dem Auftraggeber.

(7) Der Auftraggeber stellt der Stiftung die für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen erforderlichen Informationen wie Karten, Planunterlagen, digitale Daten usw. kostenfrei zur Verfügung.